



Pressemitteilung

Nr. 27 vom 24. Juli 2023
Seite 1 von 3

Bundespolizei stellt Zunahme an Schleusungen unter erheblicher Gefährdung der Geschleusten fest

Im ersten Halbjahr 2023 hat die Bundespolizei einen Anstieg an Schleusungen festgestellt, bei denen Geschleuste einer erheblichen Gefahr für ihre Gesundheit oder gar ihr Leben ausgesetzt wurden.

Gero von Vegesack (V. i. S. d. P.)

BUNDESPOLIZEIPRÄSIDIUM
LEITUNGSSTAB 2- PRESSE-
UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.: +49 331 97997-9410
Fax: +49 331 97997-9321

presse@polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

Schleusungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)			
Jahre	2021	2022	2023*
Gesamt	1.916	2.386	1.007
davon § 96 Abs. 2 Nr. 5 ¹	120	290	162
davon § 97 ²	34	69	9

* Monate Januar bis Juni 2023

Seit Jahresbeginn stiegen die durch Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei festgestellten Schleusungen, insbesondere im Phänomenbereich der Behältnisschleusungen, stark an. Eine Behältnisschleusung ist der menschenunwürdige Transport von Personen mit Fahrzeugen in einer für den Personentransport nicht vorgesehenen Art und Weise mit einer einhergehenden Gefahr für das Leben der Geschleusten durch Sauerstoffmangel, Dehydrierung, Unterkühlung oder einer erhöhten Verletzungsgefahr bei Unfällen.

Schleuser transportieren beispielsweise große Personengruppen ungesichert auf der Ladefläche von Transportern oder Lkw sowie im Kofferraum ihrer Pkw. Internationale und nationale Meldungen zeigen, dass die Schleuserfahrer zunehmend skrupelloser werden, um sich im Falle einer Polizeikontrolle der Strafverfolgung zu entziehen. Durch ihre rücksichtslose Fahrweise werden nicht nur die Insassen gefährdet, sondern auch unbeteiligte Straßenverkehrsteilnehmer und Polizeikräfte. Dabei verursachen die Schleuser regelmäßig Unfälle und nehmen dabei Verletzungen oder den Tod der Geschleusten billigend in Kauf.

¹ Auszug aus dem § 96 (2) Nr. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG): (...) den Geschleusten einer das Leben gefährdenden, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt.

² Auszug aus dem § 97 AufenthG: Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen



Nr. 27 vom 24. Juli 2023
Seite 2 von 3

Beispielhaft – jedoch nicht abschließend – für diese gefährlichen Vorfälle stehen die jüngsten Feststellungen der Bundespolizei:

Schleusung unter lebensbedrohlichen Umständen vom 12. Juni 2023:

<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/74163/5532456>

Mit 15 Geschleusten im Transporter über die Grenze vom 4. Juli 2023:

<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/74160/5550726>

Bundespolizei deckt Schleusung von 16 Personen auf vom 5. Juli 2023:

<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/70238/5551830>

Schleusung endet wenige hundert Meter hinter der Görlitzer Stadtbrücke vom 16. Juli 2023:

<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/74160/5559962>

Kinder ungesichert in Auto gepfercht vom 18. Juli 2023

<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/64017/5561380>

Ein besonders tragischer Schleusungsversuch mit Todesfolge ereignete sich am 13. Juli 2023 auf der Autobahn 17 bei Pirna. Der 22-jährige Schleuser versuchte sich mit einem Kleintransporter der Kontrolle mittels Flucht zu entziehen. Der Transporter mit acht auf der Ladefläche befindlichen Geschleusten verunglückte beim Versuch zu fliehen, indem der Wagen einen Wildzaun durchbrach und sich anschließend überschlug. Eine Frau überlebte den Unfall nicht. Sieben weitere Insassen, darunter auch Kinder, erlitten teilweise schwere Verletzungen und kamen in Krankenhäuser. Die Pressemitteilung der Bundespolizei finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/74159/5557721>

Zitat Dr. Romann, Präsident des Bundespolizeipräsidiums:
„Schleusern ist ihre „Fracht“ oder „Ware“ völlig egal! Sie scheren sich nicht um die Gefahr für Leib und Leben. Es geht ihnen nur ums Geld. Und mit Schleusungen von Menschen verdient man derzeit einfach mehr als mit Drogen- oder Waffenschmuggel.“



Nr. 27 vom 24. Juli 2023

Seite 3 von 3

Anmerkung: Bei den Zählungen zu § 96 (2) Nr. 5 und § 97 AufenthaltsG kann es zu einer Überzählung der Delikte kommen, wenn z.B. in einem Fall mehrere Delikte in einem Vorgang erfasst worden sind.